

(Volksbeauftragter Dr. Gradnauer.)

A) Untersuchungsausschüsse zur Prüfung öffentlicher Mißstände einzusetzen. Das ist bekanntlich ein parlamentarisches Institut, das sich in anderen modernen Demokratien seit langem bewährt hat, das beispielsweise in England eine sehr große Tragweite erhalten hat. Jetzt werden diese parlamentarischen Untersuchungsausschüsse im Reiche zur Anwendung gelangen, und wir haben Anlaß, auch bei uns im Einzelstaate derartige Ausschüsse zu ermöglichen.

Die Volkskammer hat ferner die Befugnis, sich selbst zu vertagen, und falls ein Drittel der Mitglieder der Kammer es fordert, so muß die Wiedereinberufung der Kammer geschehen.

Von großer Bedeutung ist ferner die Einführung des einjährigen Haushaltsplanes. Sie wissen alle, meine Damen und Herren, daß es sich dabei um eine Forderung der früheren Zweiten Kammer handelt, die von der alten Regierung stets zurückgewiesen wurde, so berechtigt sie auch schon in der früheren Zeit war. In der gegenwärtigen Zeit, bei der weitvermehrten Macht der Volkskammer, ist es eine Selbstverständlichkeit, daß wir zu einjährigen Etatperioden übergehen müssen.

Lassen Sie mich auch der Frage der Wahlprüfungen einige Worte widmen. Die Wahlprüfungen werden in unserem Entwurfe wie bisher der Volkskammer überantwortet. Es ist bekannt, daß über die Frage der Wahlprüfungen seit langem Meinungsverschiedenheiten unter den Parteien vorhanden sind. Von mancher Seite wird lebhaft befürwortet, daß man die Wahlprüfungen einem richterlichen Kollegium übergeben solle, weil von einem solchen eine größere Objektivität zu erwarten sei, weil ein Kollegium von Richtern außerhalb der Wahlleidenchaften und Parteiinteressen stehe. Von anderer Seite wird ein solches Vertrauen entweder nur in geringerem Maße oder überhaupt nicht entgegengebracht, im Gegenteil vertritt man dort die Meinung, daß auch ein Richterkollegium nicht frei sein werde von Beeinflussungen des Parteilebens und daß es deshalb doch vorzuziehen sei, dem Parlament selber die Prüfung seiner Wahlen zu überlassen. Die bisherige Regierung hat, abgesehen von den widerstreitenden Meinungen, die ich eben streifte, jedenfalls den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht als einen solchen angesehen, um diese Frage etwa zugunsten der Überantwortung der Wahlprüfungen an ein Richterkollegium zu entscheiden. Insbesondere läßt sich die Regierung von der Erwägung leiten, daß die tiefgreifenden Änderungen, die das Wahlverfahren angenommen hat, es nicht ratsam machen, eine solche Änderung jetzt vorzunehmen. Wir haben das Verhältniswahlverfahren bekommen und damit sehr große Wahlbezirke. Wenn jetzt ein Richterkollegium, das ja unbedingt darauf angewiesen ist, der formalen

Korrektheit äußerste Rechnung zu tragen, vielleicht wegen eines geringen Fehlers, der bei den Wahlen vorgekommen ist, die Ungültigkeit einer Wahl ausspricht, so würde das praktisch von der ungeheuersten Tragweite sein, weil dann ein ganzer, riesig großer Wahlbezirk in Frage gestellt wäre.

(Sehr richtig!)

Deswegen glaubten wir, daß es unter den jetzigen Verhältnissen besser ist, auch vom Standpunkte derer, die prinzipiell die Wahlprüfungen durch ein Richterkollegium lieber sehen würden, zunächst abzuwarten, daß sich in bezug auf das neue Wahlverfahren ein gewisser parlamentarischer Brauch entwickelt. Wenn dieser sich herausgestaltet hat, dann läßt sich in Zukunft von neuem über die Frage reden.

Meine Herren! Ich möchte dann einige Bemerkungen über den § 4 der Vorlage machen. Dieser Paragraph behandelt den Gang der Gesetzgebung. Gesetze sollen in Zukunft auf zweierlei Wege zustandekommen. Entweder wird ein Gesetzentwurf durch das Gesamtministerium vorbereitet und der Kammer überwiesen; die Kammer verabschiedet diesen Entwurf, und es bedarf dann nur der Ausfertigung und Verkündigung. Oder der umgekehrte Weg wird eingeschlagen, ein Gesetzentwurf wird in der Kammer selbst eingebracht, er geht aus den Parteien der Kammer hervor. Für diesen Fall schlägt nun der Verfassungsentwurf vor, daß ein von der Kammer erledigter Gesetzentwurf nicht sofort zur Ausfertigung und Verkündigung gelangen soll, sondern daß er zunächst der Regierung überwiesen wird. Dadurch soll eine gewisse Sicherung erreicht werden, daß die Gesetzentwürfe gründlich und sorgsam behandelt werden. Den einzelnen Ministerien soll die Möglichkeit gegeben werden, einen Gesetzentwurf nochmals gründlich auf seine technischen Einzelheiten zu prüfen. Nachdem dies geschehen ist, wird dann der Gesetzentwurf, sei es verändert oder unverändert, an die Kammer zurückverwiesen, und die Kammer hat das endgültige Wort über die Verabschiedung des Gesetzes.

Ich wende mich zu dem Abschnitt über den Staatspräsidenten. Hier handelt es sich um die Bestimmung der Vorlage, die schon in der Öffentlichkeit, in der Presse am meisten umstritten wurde, und ich darf wohl mit Sicherheit annehmen, daß gerade diese Bestimmungen auch in diesem hohen Hause sehr starke Anfechtungen finden werden. Ich verrate kein Geheimnis, denn es ist auch durch die Presse gegangen, daß im Ministerium des Innern bei der Ausarbeitung dieser Vorlage zunächst nicht auf einen Staatspräsidenten zugekommen werden sollte. Ich darf für mich persönlich sagen, daß ich mich